

Stadt Oer-Erkenschwick

Artenschutzprüfung (ASP)

zum Bebauungsplan Nr. 4

„Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd“

Aufgestellt:



Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-22

Bearbeitung: Dipl.-Ing. S. Giesen

Nordhorn, im August 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Methodisches Vorgehen	5
2	Beschreibung des Untersuchungsraumes	5
2.1	Lage, Abgrenzung.....	5
2.2	Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes.....	7
2.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	8
3	Ermittlung des Artenspektrums	9
3.1	Auswertung vorhandener Unterlagen	9
3.2	Ortsbegehung	10
3.3	Potentiell relevante Artengruppen	11
3.4	Sonstige Artengruppen	19
4	Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)	19
4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	19
4.2	Artenschutzmaßnahmen.....	20
4.3	Konfliktanalyse.....	21
4.3.1	Avifauna.....	21
4.3.2	Fledermäuse	23
4.3.3	Sonstige Arten.....	24
5	Zusammenfassung.....	24
6	Literatur	26

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd“, um auf einer Fläche südwestlich des Einmündungsbereichs beider Straßen die Errichtung einer Tankstelle mit Verkaufsshop sowie eines Schnellrestaurants zu ermöglichen.

Das Gebiet wird derzeit größtenteils als Intensivweide genutzt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine mehrreihige Baum-Strauchhecke.

Zur Überprüfung, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

- a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

1.2 Methodisches Vorgehen

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

2.1 Lage, Abgrenzung

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, hat eine Größe von rd. 1,0 ha und befindet sich südwestlich des Einmündungsbereichs Horneburger Straße (L511)/ Westfalenring am südlichen Stadtrand von Oer-Erkenschwick (vgl. Abb. 1). Die Entfernung zum Stadtzentrum von Oer-Erkenschwick beträgt ca. 950 m. Nach Norden wird das Gebiet durch die Landesstraße und nach Osten durch den Westfalenring begrenzt. Nach Westen und Süden grenzen Grünländer in Form von Weideflächen an den Geltungsbereich an (vgl. Abb. 2).

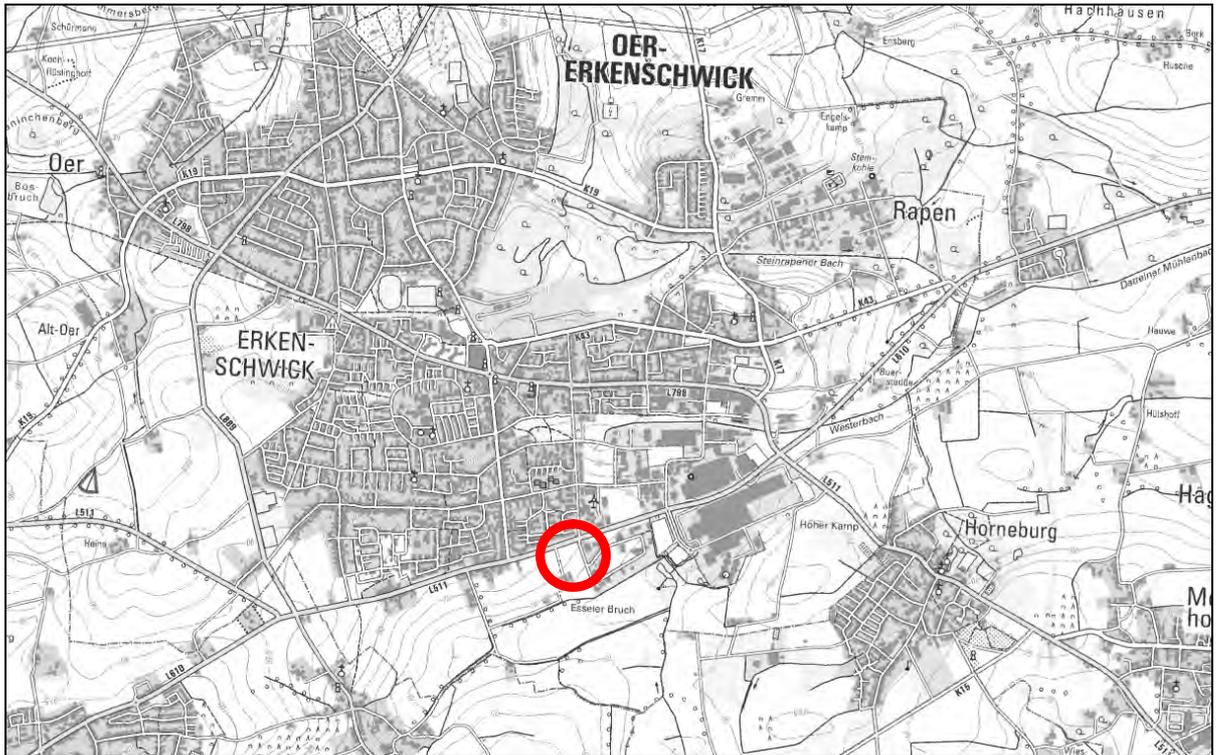


Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

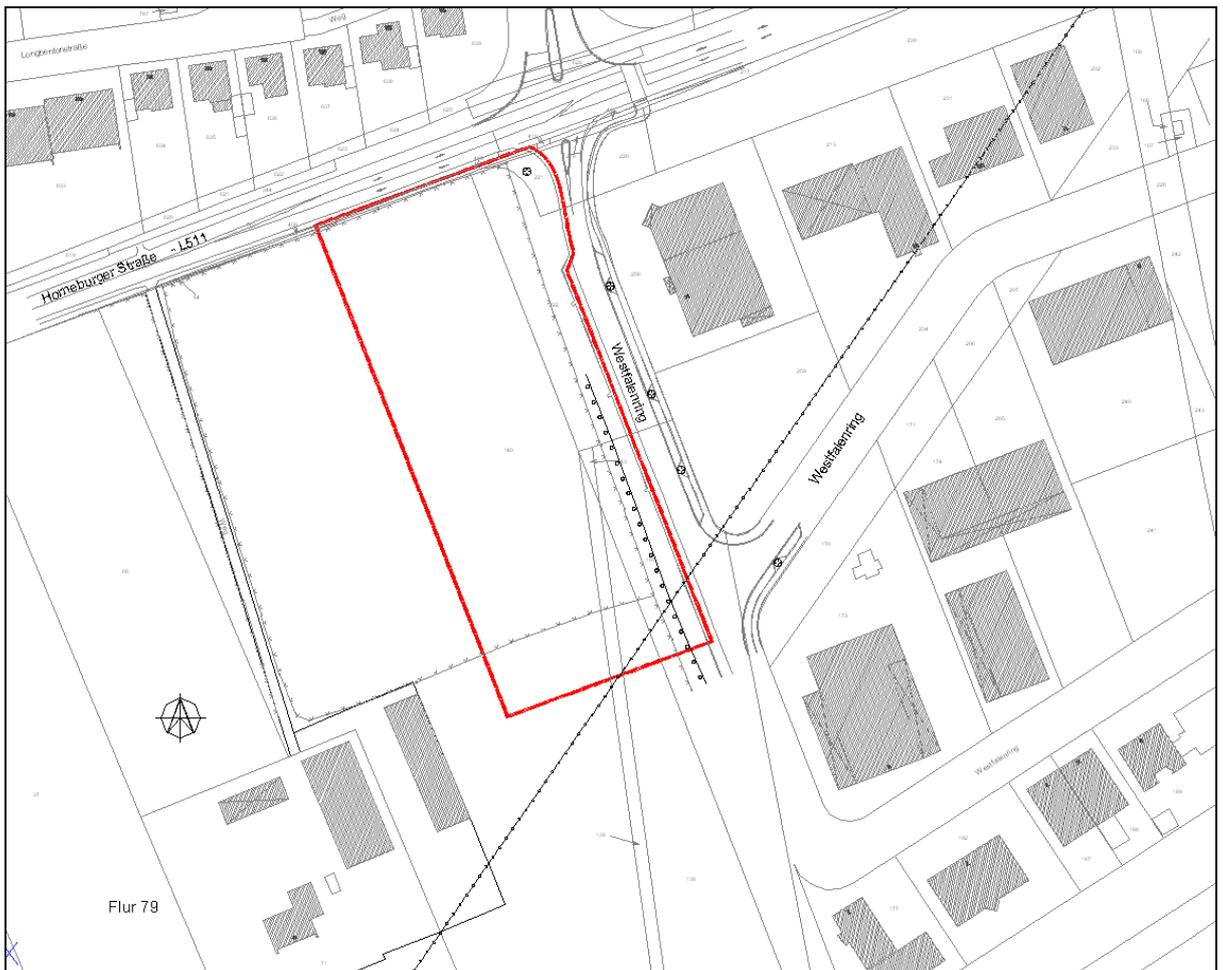


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des rd. 1,0 ha großen Planungsraumes (unmaßstäblich)

2.2 Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes

Der ca. 1,0 ha große Geltungsbereich wird größtenteils von Grünlandflächen in Form von artenarmen Intensivweiden eingenommen (s. Abb. 3+4). Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war die Weide mit Pferden besetzt. Die Weide ist überwiegend durch einen sehr kurzen Vegetationsaufwuchs geprägt. Die Vegetation setzt sich überwiegend aus Grasarten zusammen. Lediglich an den Rändern der Weidefläche sind teilweise höhere Brennesselbestände vorhanden.

An der östlichen Plangebietsgrenze stockt zwischen den Pferdeweiden und der Straße Westfalenring eine Baum-Strauchhecke (s. Abb. 5). Hierbei handelt es sich um eine zweireihige Hecke mit einer Breite von ca. 4-5 m. Die Baumschicht der Hecke ist sehr locker strukturiert, in der Baumschicht treten Hainbuchen und Eschen mit einem Stammdurchmesser von ca. 10-20 cm auf. In der Strauchschicht sind Erlen, Weißdorn, Hasel, Hartriegel, Hundsrose und Weiden vorhanden. Die Strauchschicht ist dicht und geschlossen ausgebildet.

Zwischen der Hecke und den angrenzenden Parkständen am Westfalenring befindet sich eine ca. 50 cm breite, nicht wasserführende Mulde. Diese ist mit einer Ruderalflur bewachsen. Die Ruderalflur wird überwiegend durch Brennessel geprägt. Desweiteren treten u.a. gewöhnlicher Beifuß und stumpfblättriger Ampfer sowie verschiedene Gräser in der Ruderalflur auf.

Südwestlich der Kreuzung der Horneburger Straße und des Westfalenrings steht in dem Straßenbegleitgrün ein Einzelbaum (s. Abb. 6). Hierbei handelt es sich um eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm. In dem Baum sind zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme keine Baumhöhlen und Nester vorhanden.

Südlich der Eiche befinden sich weitere 4 junge Einzelbäume im Bereich des Straßenbegleitgrüns. Bei diesen Bäumen handelt es sich um in diesem Jahr neu gepflanzte Bäume.

Zwischen der Horneburger Straße und der Weidefläche ist ein schmaler, ruderaler Vegetationsstreifen (Straßenbegleitgrün) ausgeprägt. Dieser straßenbegleitende Ruderalsaum ist artenarm ausgeprägt und wird regelmäßig kurz gemäht.

Das Gebiet ist durch die Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandenen Siedlungsbereichen im Norden und bestehenden Gewerbeflächen im Osten gekennzeichnet. Direkt angrenzend verläuft im Norden die Landesstraße 511- Horneburger Straße und im Osten die Straße Westfalenring. Südlich und westlich grenzen artenarme Pferdeweiden an. Im Süden verläuft in einer Entfernung von ca. 150 m ein bedingt naturfern ausgebildeter Graben mit beidseitig begleitenden Baum-Strauchhecken. Südwestlich liegt in einer Entfernung von ca. 25 m eine landwirtschaftliche Hofstelle.

Neben den vorhandenen Vegetations-/Biotopstrukturen sind hinsichtlich der Lebensraumqualitäten des Planungsraums auch die aus seiner Lage resultierenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die an zwei Seiten von Bebauung umgebene Lage (Siedlungsbereich und Gewerbegebiet) sowie die angrenzend verlaufenden Straßen (Landesstraße und Zufahrt zum Gewerbegebiet). Hieraus resultieren unter anderem Vorbelastungen in Form von Verlärmung und Beunruhigung sowie Beeinträchtigungen durch Beleuchtung und Bewegung.



Abbildung 3: Blick auf die Weidefläche von Norden in Richtung Süden (im Hintergrund landwirtschaftliche Hofstelle)



Abbildung 4: Blick auf die Weidefläche von Westen in Richtung Osten (im Hintergrund bestehendes Gewerbegebiet)



Abbildung 5: Blick die Baum-Strauchhecke am östlichen Plangebietsrand



Abbildung 6: Blick auf den Einmündungsbereich der beiden Straßen

2.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Entsprechend den Darstellungen des B-Plans ist zukünftig eine Nutzung als Gewerbegebiet vorgesehen. Entlang der südlichen und westlichen Grenze ist eine ca. 18 m breite Grünfläche geplant. Aufgrund der geplanten Flächennutzung ist davon auszugehen, dass im Bereich der Gewerbefläche vorhandene Grün- und Gehölzstrukturen vollständig beseitigt werden.

Insgesamt beschränken sich die mit dem B-Plan verbundenen Auswirkungen auf den direkten bau- und anlagebedingten Lebensraumverlust (Hecke und Weidefläche). Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen in Form von Wohn- und Gewerbegebieten sowie der angrenzenden Straßen werden die projektbedingten Auswirkungen in Bezug auf verschiedene Wirkfaktoren wie Störungen und Habitatverschlechterung z.B. durch Lärm, Licht, Scheuchwirkung etc. insgesamt als eher gering angesehen, wobei die konkreten Auswirkungen in Bezug auf streng geschützte Tierarten nachfolgend diskutiert werden.

3 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Punkt 1 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt. Es stellt sich zunächst die Frage, welche europarechtlich geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes überhaupt vorkommen können und welche nicht.

3.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Für die Ermittlung des Artenspektrums erfolgte in einem ersten Schritt die Auswertung des Messtischblattes TK 4309 „Recklinghausen“ in Bezug auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten. Über einen Abgleich der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Planungsraumes in Verbindung mit den Habitatansprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten Arten können a priori die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatansprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden. Als Lebensraumtypen werden für den Untersuchungsraum *‘Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken’* (KIGehoe), *‘Säume, Hochstaudenfluren’* (Saeu), *‘Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen’* (Gaert), *‘Gebäude’* (Gebaeu), *‘Fettwiesen und –weiden’* (FettW) und *‘Fließgewässer’* (FlieG) ausgewählt. Insgesamt wird damit der Betrachtungsraum auf 45 planungsrelevante Arten reduziert, die einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung auf artenschutzrelevante Verbotstatbestände überprüft werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4309 „Recklinghausen“ nach o.g. Lebensraumtypen (LANUV NRW 2010, www)

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status für das MTB 4309	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Art vorhanden	U
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status für das MTB 4309	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	Art vorhanden	G
Vögel			
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Löffelente	Anas clypeata	sicher brütend	S
Krickente	Anas crecca	Wintergast	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G
Steinkauz	Athene noctua	sicher brütend	G
Tafelente	Aythya ferina	sicher brütend	S
Tafelente	Aythya ferina	Durchzügler	G
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Flussregenpfeifer	Charadrius dubitus	sicher brütend	U
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G↓
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Wanderfalke	Falco peregrinus	sicher brütend	U↑
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	G↓
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	G
Heidelerche	Lullula arborea	sicher brütend	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U
Kormoran	Phalacrocorax carbo	sicher brütend	G
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U↓
Wasserralle	Rallus aquaticus	Beobachtet zur Brutzeit	U
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	sicher brütend	U
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U↓
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	G
Amphibien			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Art vorhanden	U
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	G

Legende: G= günstig, U= ungünstig/ unzureichend, S= schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd

3.2 Ortsbegehung

Zur Erfassung der Ausprägung des Untersuchungsraumes erfolgte am 28.11.2012 eine eingehende Begutachtung des Plangebietes. Ziel der Begehung bestand darin, sich einen Eindruck vom Planungsraum zu verschaffen und abzuschätzen, ob und ggf. inwieweit das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes den Habitatansprüchen von streng geschützten bzw.

planungsrelevanten Tierarten entspricht, die potenziell Lebensstätten im Untersuchungsgebiet haben könnten. Diese Begehung diente dem Zweck zu entscheiden, ob projektbedingte artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.

3.3 Potenziell relevante Artengruppen

Amphibien

Kreuzkröte: nicht zu erwarten. Reproduktionsräume der Kreuzkröte wurden bei den Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt. Auch Tagesverstecke und Winterquartiere sind aufgrund der für die Art ungeeigneten Strukturen innerhalb des Untersuchungsraumes eher nicht zu erwarten. Auch der südlich des B-Plan-Gebietes verlaufende Graben und seine begleitenden Strukturen sind für die Art nicht als Lebensraum und Laichgewässer geeignet. Die Kreuzkröte kommt in NRW vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen vor. Außerdem werden Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt.

Kammolch: nicht zu erwarten. Reproduktionsräume des Kammolches wurden bei den Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt. Auch der südlich des B-Plan-Gebietes verlaufende Graben und seine begleitenden Strukturen sind für die Art nicht als Laichgewässer geeignet. Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, die Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern bevorzugt. Desweiteren besiedelt die Art vegetationsreiche Stillgewässer. Auch Landlebensräume der Art sind nicht zu erwarten, da die Art feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer nutzt.

Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Funktionsräumen der oben genannten Amphibien kann a priori ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien und einer möglichen projektbedingten Betroffenheit sind daher nicht erforderlich.

Avifauna

Bei der Ortsbegehung wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und es wurde das Requisitenangebot des Untersuchungsraums ermittelt. Baumhöhlen oder sonstige als dauerhafte Niststätten geeignete Habitatstrukturen wurden dabei nicht festgestellt. Aufgrund der Struktur und Lage des Untersuchungsraumes ist hier überwiegend mit störungstoleranten, bodenbrütenden Arten auf Grünländern oder Heckenbrütern zu rechnen.

Ergänzend wird zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 89 ff):

Habicht: ggf. zu erwarten. Habichte bevorzugen Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Brutplätze befinden sich in Wäldern mit altem Baumbestand. Brutplätze des Habichts sind innerhalb des B-Plan-Gebietes und im näheren Umfeld nicht zu erwarten. Die Art könnte den Untersuchungsraum ggf. als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Sperber: ggf. zu erwarten. Der Sperber besiedelt abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Im Siedlungsbereich kommt die Art in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Seine Brutplätze befinden sich überwiegend in Nadelbaumbeständen. Brutplätze des Sperbers sind innerhalb des B-Plan-Gebietes und im näheren Umfeld nicht zu erwarten. Die Art könnte den Untersuchungsraum ggf. als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Teichrohrsänger: nicht zu erwarten. Der Teichrohrsänger kommt an Fluss- und Seeufern, an Altwässern und in Sümpfen vor. Bedingung für das Vorhandensein der Art ist das Vorkommen von Schilfröhricht. In der Kulturlandschaft tritt die Art auch an schilfgesäumten Gräben und Teichen auf. Derartige Lebensraumstrukturen befinden sich nicht innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsraumes.

Feldlerche: nicht zu erwarten. Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Aufgrund der intensiven Nutzung des Untersuchungsraumes ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.

Eisvogel: nicht zu erwarten. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Brut in Steilwänden, Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen. Derartige Lebensraumstrukturen treten im B-Plan-Gebiet und im näheren Umfeld nicht auf.

Löffelente: nicht zu erwarten. Die Löffelente brüdet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleingewässern. Derartige Lebensraumstrukturen treten im Untersuchungsraum nicht auf. Das Untersuchungsgebiet ist auch als Rastgebiet für die Art nicht geeignet. Hier werden Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen aufgesucht.

Krickente: nicht zu erwarten. Krickenten kommen im MTB-Raum als Wintergäste vor. Als Rast- und Überwinterungsgebiet besiedelt die Art größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und Kleingewässer. Insofern ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Überwinterungsgebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen nicht zu erwarten.

- Waldohreule:** nicht zu erwarten. Die Art bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern in einem störungsarmen Umfeld. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen aufgesucht.
- Steinkauz:** ggf. zu erwarten. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden und Streuobstwiesen bevorzugt. Als Brutplätze werden Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen genutzt. Brutplätze sind innerhalb des B-Plan-Gebietes nicht zu erwarten. An den Bäumen innerhalb der Baum-Strauchhecke an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie in dem Einzelbaum im Nordosten sind während der örtlichen Kontrolle keine Baumhöhlen festgestellt worden und auch aufgrund des jungen Alters nicht zu erwarten. Außerhalb des B-Plan-Gebietes sind potenzielle Brutplätze im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle nicht auszuschließen. Die Grünländer könnten von der Art als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt werden.
- Tafelente:** nicht zu erwarten (weder als Brutvogel noch als Durchzügler). Als Brutgebiet nutzt die Art u.a. größere Gewässer, künstliche Feuchtgebiete und kleinere Fischteiche. Derartige Strukturen sind innerhalb und im Umfeld des B-Plan-Gebietes nicht vorhanden. Als Rast- und Überwinterungsgebiet werden größere Flüsse, Bagger- und Stauseen besiedelt. Aufgrund des Fehlens vorgenannter Strukturen ist eine Nutzung als Rast- und Überwinterungsgebiet nicht zu erwarten.
- Mäusebussard:** ggf. zu erwarten. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft. Brutplätze der Art befinden sich in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie in Baumgruppen und Einzelbäumen, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Brutplätze der Art sind in der Baum-Strauchhecke am östlichen Rand des Geltungsbereiches nicht festgestellt worden und aufgrund des jungen Alters des Gehölzbestandes sowie den Störungen durch die angrenzenden Nutzungen auch nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den Einzelbaum im Kreuzungsbereich. Die überplanten Grünlandflächen könnten als Jagdlebensraum von der Art genutzt werden.
- Flussregenpfeifer:** nicht zu erwarten. Die Art besiedelt ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute werden überwiegend Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche als Lebensraum beansprucht. Derartige Lebensraumstrukturen sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

- Saatkrähe:** ggf. zu erwarten. Die Art besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Heute tritt die Art auch in Parkanlagen, grünen Stadtbezirken und in Innenstädten auf. Brutplätze der Art sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes nicht zu erwarten. Die Hecke am östlichen Rand des B-Plan-Gebietes ist aufgrund des jungen Alters nicht geeignet. Die Art könnte den Untersuchungsraum ggf. als Nahrungshabitat nutzen.
- Mehlschwalbe:** ggf. zu erwarten. Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und brütet an frei stehenden Einzelgebäuden. Potenzielle Brutplätze könnten im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes liegen. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Eine Nutzung des B-Plan-Gebietes als Nahrungshabitat ist denkbar.
- Kleinspecht:** nicht zu erwarten. Besiedelt Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie Erlen- und Hainbuchenwälder. Im Siedlungsbereich nur in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie alten Obstgärten. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden.
- Schwarzspecht:** nicht zu erwarten. Die Art bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete und Feldgehölze mit einem hohen Totholzanteil. Innerhalb des Geltungsbereiches sind aufgrund des jungen Alters der Gehölzbestände keine geeigneten Bruthabitate vorhanden.
- Wanderfalke:** nicht zu erwarten. Ursprünglich besiedelt die Art die Felslandschaften der Mittelgebirge. Mittlerweile tritt der Wanderfalke vor allem im Bereich der Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet auf. Die Art brütet an Felswänden und hohen Gebäuden. Geeignete Bruthabitate sind innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes nicht vorhanden.
- Baumfalke:** nicht zu erwarten. Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften. Jagt über Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Brütet in Altholzbeständen (v.a. Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen und an Waldrändern. Die Art ist auch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und den Störungen durch die angrenzenden Nutzungen nicht zu erwarten.
- Turmfalke:** ggf. zu erwarten. Die Art besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe zu menschlichen Siedlungen. Als Nahrungshabitat könnte der Turmfalke die Grünlandflächen nutzen. Brutplätze sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten, da die Art als Brutplatz Felsnischen, Steinbrüche oder Gebäude (z.B. Scheunen, Ruinen) in einem störungsarmen Umfeld wählt.

- Rauchschwalbe:** ggf. zu erwarten. Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft und brütet an Gebäuden mit Einflugmöglichkeit. Potenzielle Brutplätze könnten im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle außerhalb des B-Plan-Gebietes liegen. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Eine Nutzung des B-Plan-Gebietes als Nahrungshabitat ist denkbar.
- Feldschwirl:** nicht zu erwarten. Besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Derartige Lebensraumstrukturen sind innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des B-Plans nicht vorhanden.
- Heidelerche:** nicht zu erwarten. Die Art besiedelt Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birken-Wälder. Derartige Lebensraumstrukturen sind innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des B-Plans nicht vorhanden.
- Nachtigall:** ggf. zu erwarten. Die Art besiedelt Gehölzbestände in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Die Nachtigall findet ggf. in der Hecke am östlichen Rand des Geltungsbereiches des B-Planes einen geeigneten Lebensraum vor. Aufgrund der Störungen durch die angrenzenden Nutzungen ist eine Nutzung der Hecke als Brutplatz eher nicht zu erwarten. Die Gehölzbestände entlang des südlich gelegenen Grabens erscheinen eher geeignet.
- Rebhuhn:** nicht zu erwarten. Typischer Bewohner der offenen oder kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Während der Bestandsaufnahme konnten keine Rebhühner auf der Vorhabensfläche beobachtet werden. Aufgrund der intensiven Grünlandnutzung und der Störungen durch die angrenzenden Nutzungen ist die Art auch nicht zu erwarten.
- Wespenbussard:** ggf. zu erwarten. Die Art besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Grünlandflächen des Untersuchungsraumes könnten der Wespenbussard als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Brutplätze der Art sind aufgrund des jungen Alters der vorhandenen Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes nicht zu erwarten.
- Kormoran:** nicht zu erwarten. Der Kormoran tritt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern als Brutvogel auf. Für die Art geeignete Strukturen fehlen innerhalb und im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes.
- Gartenrotschwanz:** nicht zu erwarten. Vorkommen konzentriert sich auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

- Wasserralle:** nicht zu erwarten. Die Wasserralle tritt an dichten Ufer- und Verlandungszonen mit Röhrich- und Seggenbeständen an Seen und Teichen auf. Vereinzelt kommt die Art auch an kleineren Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben vor. Derartige Strukturen treten innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes nicht auf.
- Schwarzkehlchen:** nicht zu erwarten. Das Schwarzkehlchen besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der intensiven Nutzung der Grünlandflächen und der Störungen durch die angrenzenden Nutzungen nicht zu erwarten.
- Turteltaube:** ggf. zu erwarten. Die Art bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Zur Nahrungsaufnahme könnte die Art die Grünlandflächen aufsuchen. Geeignete Brutplätze (u.a. Waldränder, lichte Wälder, Feldgehölze, baumreiche Hecken und Gebüschern) sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes nicht vorhanden.
- Waldkauz:** nicht zu erwarten. Als Lebensraum bevorzugt die Art reich strukturierte Kulturlandschaften. Besiedelt werden lichte bis lockere Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Aufgrund des jungen Alters der Gehölzbestände des Untersuchungsraumes ist die Art nicht zu erwarten.
- Zwergtaucher:** nicht zu erwarten. Die Art brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- und Schwimmblattzone. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiler, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche und Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Aufgrund des Fehlens derartiger Strukturen innerhalb des Untersuchungsraumes ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.
- Schleiereule:** ggf. zu erwarten. Die Art könnte die Grünlandfläche als Jagdgebiet nutzen. Nistplätze und Tagesruhesitze sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes nicht zu erwarten. Potenzielle Nistplätze könnten im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle außerhalb des Geltungsbereiches liegen, da hierfür Nischen in Gebäuden (z.B. Dachböden, Scheunen) genutzt werden.
- Kiebitz:** ggf. zu erwarten. Die Art ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt der Kiebitz auch Ackerflächen. Eine Besiedlung der Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes durch den Kiebitz ist denkbar.

Fledermäuse

Bestandserfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgten nicht. Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist ähnlich wie bei der Avifauna eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes vorgenommen worden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass Baumhöhlen nicht beobachtet werden konnten. Auf der Grundlage der Potentialabschätzung ist nicht vollständig auszuschließen, dass ggf. einzelne Arten das Gebiet als Jagdhabitat nutzen.

Ergänzend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

Breitflügelfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Winterquartiere sind innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund des Fehlens von Gebäuden und Baumhöhlen nicht vorhanden.

Die Grünlandflächen mit den randlichen Gehölzstrukturen sind als Jagdgebiet geeignet. Der südlich des Geltungsbereiches verlaufende Graben mit den begleitenden Gehölzstrukturen kann ebenfalls als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt werden.

Teichfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften benötigt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund des Fehlens von Gebäuden und Baumhöhlen nicht vorhanden. Auch geeignete Winterquartiere in Form von Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskellern fehlen innerhalb des Untersuchungsraumes.

Die Grünlandflächen könnten als Jagdgebiet von der Teichfledermaus genutzt werden. Der südlich des Geltungsbereiches verlaufende Graben mit den begleitenden Gehölzstrukturen ist ebenfalls als Jagd- und Nahrungshabitat geeignet.

Wasserfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Art ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil auftritt. Die Wasserfledermaus könnte das Untersuchungsgebiet und die umgebende Landschaft als Jagdgebiet nutzen.

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller genutzt. Da Baumhöhlen innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt wurden und geeignete Strukturen für Winterquartiere nicht vorhanden sind, wird eine Quartiersnutzung ausgeschlossen.

Fransenfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Art lebt bevorzugt in Laubwäldern. Als Jagdgebiet werden zudem reich strukturierte Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Insofern könnte die Art das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat nutzen.

Als Wochenstuben werden Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden und Viehställe bezogen. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden, Nistkästen und Baumhöhlen innerhalb des Geltungsbereiches sind Wochenstuben nicht zu erwarten. Da die Fransenfledermaus ein typischer Felsüberwinterer ist, sind auch Winterquartiere in Form von Höhlen, Stollen, Eiskellern oder Brunnen nicht zu erwarten.

Kleiner Abendsegler: ggf. zu erwarten. Die Art ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Der Kleine Abendsegler könnte das Untersuchungsgebiet und die umgebende Landschaft als Jagdgebiet nutzen.

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen, als Winterquartiere werden Baumhöhlen und -spalten sowie Hohlräume an Gebäuden genutzt. Da Baumhöhlen und Nistkästen innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt wurden und geeignete Strukturen für Winterquartiere nicht vorhanden sind, wird eine Quartiersnutzung ausgeschlossen.

Großer Abendsegler: ggf. zu erwarten. Die Art ist eine typische Waldfledermaus. Der Große Abendsegler könnte das Untersuchungsgebiet und die umgebende Landschaft als Jagdgebiet nutzen.

Sommer- und Winterquartiere befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, Wochenstuben befinden sich v.a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Da Baumhöhlen innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt wurden und Wochenstuben nicht zu erwarten sind, wird eine Quartiersnutzung ausgeschlossen.

Rauhhaufledermaus: nicht zu erwarten. Die Art gilt als typische Waldfledermaus. Die Rauhhaufledermaus jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufers und Feuchtgebieten in Wäldern. Derartige Strukturen sind innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes nicht vorhanden.

Sommer- und Paarungsquartiere befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen und Gebäuden, Wochenstuben befinden sich v.a. in Nordostdeutschland. Winterquartiere liegen vor allem außerhalb von NRW. Da Baumhöhlen, Gebäude und Fledermauskästen innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt wurden und Winterquartiere nicht zu erwarten sind, wird eine Quartiersnutzung ausgeschlossen.

Zwergfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, v.a. auch in Siedlungsbereichen vorkommt. Die randlichen Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sind als Jagdgebiet geeignet. Der südlich des Geltungsbereiches verlaufende Graben mit den begleitenden Gehölzstrukturen ist ebenfalls als Jagd- und Nahrungshabitat geeignet.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund des Fehlens von Gebäuden nicht vorhanden.

Zweifarbfliedermaus: ggf. zu erwarten. Die Zweifarbfledermaus ist eine Fledermaus, die ersatzweise auch Gebäude bewohnt. Die Art könnte die Grünlandflächen als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Die Reproduktionsorte der Art liegen außerhalb von NRW. Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, Felsspalten, Steinbrüche und unterirdische Verstecke genutzt. Da derartige Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorkommen, wird ein Vorhandensein von Winterquartieren der Art ausgeschlossen.

3.4 Sonstige Artengruppen

Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise und Anhaltspunkte, dass das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes neben Vögeln, Fledermäusen und Amphibien weiteren streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten Lebensraum bietet. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, weitere Arten zu betrachten.

4 Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zum Risikomanagement. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG mit berücksichtigt.

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

- Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen, soweit dies im Rahmen der geplanten Bebauung möglich ist.
- Beseitigung von Gehölzen und Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln.
- Kontrolle von Bäumen auf ggf. vorhandene Baumhöhlen und ggf. Überprüfung der Baumhöhlen auf eine Nutzung durch Fledermäuse vor dem Fällen der Bäume. Im Falle des Nachweises einer Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse ist das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen.

- Zur Vermeidung negativer Auswirkungen u.a. auf Insekten und Fledermäuse wird für die Beleuchtung des Gewerbegebietes die Verwendung von Lampen mit insektenfreundlichen, nach unten abstrahlenden Leuchtmitteln empfohlen. Desweiteren ist zur Minimierung der Lichtemissionen eine Dimmung der Laternen in den Nachtstunden zu empfehlen.

4.2 Artenschutzmaßnahmen

Für den Kiebitz: Herstellung von extensiv genutzten Feuchtgrünländern

Da im Rahmen der geplanten Ausweisung des Gewerbegebiets potenziell durch den Kiebitz besiedelte Grünlandflächen überbaut werden und diese der Art nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen, ist ein Ersatzlebensraum im Umfeld des Eingriffsraumes zu schaffen. Dies geschieht im Zusammenhang mit der erforderlichen externen Kompensation für das entstehende Kompensationsdefizit, das durch die Umsetzung des B-Plans entsteht. Als externe Kompensationsmaßnahme ist die Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, ggf. auch die Rückwandlung von Ackerflächen zu Feuchtgrünland, vorgesehen. Hierfür sind als Lebensraum für die Art geeignete Flächen im Umfeld des Eingriffsraumes zu wählen. Der Kiebitz bevorzugt großflächige offene, gehölzfreie Grünlandkomplexe. Zur Zeit der Nestanlage sollten auf den entsprechenden Flächen offene und kurze Vegetationsstrukturen geschaffen werden, da diese Strukturen bevorzugt als Neststandort gewählt werden. Zur Sicherung und Beruhigung der Brut- und Aufzuchtplätze soll eine maschinelle Bearbeitung der Flächen erst nach dem Flügelwerden der Jungen vorgenommen werden.

Für die Nachtigall: Anpflanzung einer mehrreihigen Baum-Strauchhecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen

Da im Rahmen der geplanten Ausweisung des Gewerbegebiets ein Teil einer potenziell durch die Nachtigall besiedelten Hecke beseitigt wird und diese der Art nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung steht, ist ein Ersatzlebensraum im Umfeld des Eingriffsraumes zu schaffen.

Auf der Grünfläche am südlichen und westlichen Rand des geplanten Gewerbegebietes ist die Anpflanzung einer mehrreihigen Baum-Strauchhecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen vorgesehen. Die Gehölzauswahl soll gemäß der Gehölzliste im Anhang des Umweltberichts erfolgen. Angaben zu Pflanzqualitäten und –abständen sind ebenfalls dieser Liste zu entnehmen.

Entscheidend für die Annahme der Hecke als Brutstandort der Nachtigall ist eine dichte Strauchschicht sowie krautige oder am Boden rankende Pflanzen, die eine ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke bieten. Die Baumschicht der Hecke sollte dementsprechend locker stehen, so dass ein dichter Unterwuchs aufkommen kann. Wichtig bei der Pflege der Hecke ist ein regelmäßiger Rückschnitt, wodurch die Entwicklung zu dichter Kronen und entsprechend fehlender Krautschicht vermieden werden.

Die Umsetzung beider Artenschutzmaßnahmen wird über einen Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Oer-Erkenschwick und dem Vorhabenträger zum Satzungsbeschluss gesichert.

4.3 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 3 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten eine Vorprüfung zu möglichen projektbedingten artenschutzrechtlichen Konflikten. Dabei werden die unter Punkt 4.1 genannten Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte **und die unter Punkt 4.2 dargestellten Artenschutzmaßnahmen** mit berücksichtigt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.3.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Danach sind Vorkommen einer Vielzahl der planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten. Baumhöhlen oder andere dauerhafte Brutstätten wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt. Aufgrund der Lage und der Vorbelastungen (u.a. intensive Grünlandnutzung, angrenzende Straßen, Gewerbeflächen und Siedlungsbereiche) sind Vorkommen von störsensitiven Arten bzw. streng geschützten Arten mit speziellen Ansprüchen an ihren Lebensraum praktisch auszuschließen.

Die meisten der ggf. vorkommenden Arten könnten den Untersuchungsraum zur Nahrungssuche aufsuchen. Insbesondere die Grünlandflächen könnten einer Vielzahl der Arten als Jagd- und Nahrungshabitat dienen. Auch die Hecke im Osten des Geltungsbereiches könnte von einigen Arten zur Nahrungssuche genutzt werden. Die folgenden Arten könnten den Untersuchungsraum als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen: Habicht, Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Saatkrähe, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Wespenbussard, Turteltaube und Schleiereule. Die geplante Beanspruchung dieser Flächen durch das Gewerbegebiet stellt eine unerhebliche Verkleinerung des Jagdlebensraums der Arten dar. Im Umfeld befinden sich ausreichend Alternativflächen, die ein ausreichendes Nahrungsangebot liefern. Somit stellt der Verlust dieses potenziellen Nahrungsgebietes keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 dar.

Gegebenenfalls zu erwarten ist das Vorkommen der Nachtigall als potenzieller Besiedler der Hecke im Osten des Geltungsbereiches. Durch die Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung von Baufeldfreimachung und Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln wird sichergestellt, dass Neststandorte, falls vorhanden, nicht zerstört werden. **Außerdem wird nur ein Teilbereich der Hecke vorhabensbedingt entfernt, so dass im Umfeld alternative Lebensräume in Form des erhaltenen Abschnitts der Hecke sowie weiteren Hecken vorhanden sind. Durch die Anlage einer neuen Hecke am südlichen und westlichen Rand des geplanten Gewerbegebiets werden zudem neue potenzielle Habitate für die Nachtigall geschaffen. Die neue Hecke wird so angelegt und gepflegt, dass sie einen geeigneten Lebensraum für die Nachtigall darstellt (s. Kap. 4.2). Somit sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Nachtigall nicht einschlägig.**

Der Kiebitz könnte die überplante Grünlandfläche besiedeln. **Durch die Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung von Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln wird sichergestellt, dass Neststandorte nicht zerstört werden. Die Beanspruchung dieser Fläche stellt jedoch eine Verkleinerung des Lebensraums der Art dar. Durch die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme „Herstellung von extensiv genutzten Feuchtgrünländern“ wird ein geeigneter Ersatzlebensraum für den Kiebitz geschaffen (s. Kap. 4.1). Insofern werden in Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des Gewerbegebietes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Kiebitz ausgelöst.**

Potenzielle Brut- und Nahrungshabitate entlang dem südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Grabens mit den begleitenden Gehölzstrukturen sind vom Eingriff nicht betroffen. Die Strukturen bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Gleiches gilt für potenzielle Habitate im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle außerhalb des Geltungsbereiches.

Das zu erwartende Artenspektrum dürfte aufgrund der genannten Vorbelastungen auf siedlungs- und störungstolerante Arten beschränkt sein und vor allem sogenannte „Allerweltsarten“ umfassen, die zu den häufigen und weit verbreiteten Arten zählen und bei denen gem. Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall von einem landesweit günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann. Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (Verbote nach Nr. 2) sind nicht gegeben.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Avifauna werden unter Berücksichtigung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes und des ermittelten Artenspektrums als nicht erforderlich angesehen.

Gegen die Verbotstatbestände nach Nr. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht verstoßen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

4.3.2 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen erfolgten innerhalb des Planungsraumes nicht. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches kann für alle planungsrelevanten Fledermausarten ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 3.3).

Bei allen Arten, außer der Rauhhautfledermaus, ist eine Nutzung als Jagdhabitat potentiell möglich bzw. kann eine derartige Nutzung auf Grundlage einer Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere die Grünlandflächen und die Hecke im Osten des Geltungsbereiches könnten potenziell zur Nahrungssuche genutzt werden.

Es ist nicht anzunehmen, dass dem Planungsgebiet eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat oder gar für den Erhalt der Populationen zukommt. Außerdem bestehen im Umfeld des Plangebietes ausreichend Alternativflächen in Form von Grünlandflächen und Heckenbeständen, die als Jagdgebiet genutzt werden können. Nach der Realisierung des Gewerbegebietes bestehen auch weiterhin innerhalb des Geltungsbereiches potenzielle Jagdbereiche durch die Anlage einer neuen Hecke am südlichen und westlichen Rand des B-Plan-Gebietes.

Potenzielle Nahrungshabitate entlang dem südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Grabens mit den begleitenden Gehölzstrukturen sind vom Eingriff nicht betroffen. Die Strukturen bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Gleiches gilt für potenzielle Quartiere und Nahrungshabitate im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle außerhalb des Geltungsbereiches. Diese sind ebenso nicht vom Eingriff betroffen.

Insgesamt ist die Umsetzung des B-Plans aufgrund der weiterhin bestehenden Heckenstrukturen und den angrenzenden Alternativflächen nicht relevant für das Fortbestehen der Artengruppe. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artengruppe wird bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen daher ausgeschlossen.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Fledermausfauna werden als nicht erforderlich angesehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4.3.3 Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten (vergl. Punkt 3.4).

5 Zusammenfassung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Westfalenring-West / Horneburger Straße-Süd“ vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bzw. kommen könnte.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung im November 2012 in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten ergab die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1 der ASP), dass für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht erfüllt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen **sowie Artenschutzmaßnahmen** umgesetzt werden.

Hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich vorhabensbedingt nicht verschlechtern.

Projektbedingt kommt es zudem unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen nicht erfüllt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht verbunden. Weitergehende faunistische Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Nordhorn, 13.08.2013



Dipl. Ing. Stefanie Giesen

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am
01.03.2010.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-
RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206
vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Re-
publik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens
und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN
VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER
RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLA-
NUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 -
616.06.01.17.

Literatur

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV
NRW) (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 18.01.2013,
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Ge-
fährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf: Domröse Druck.